

Löschzug Eilendorf schwung die Säge

Am Gringelsbach: Anwohner waren erbost

VON UNSEREM MITARBEITER
PETER LANGOHR

EILENDORF. Aus-einer-ehemals-bescheidenen Buchenhecke auf einem Grundstück an der-Straße „Am Gringelsbach“-war-im Laufe der-Jahre eine-richtige Baumreihe geworden. Und dann-wurden die Bäume bis-auf eine Höhe-von etwa einem Meter-gefällt.

Dies-hatten erboste Anwohner dem ABL-Bezirksvertreters-Jürgen Römer-berichtet, der-sich mit-einer-Anfrage an die Bezirksvertretung Eilendorf-wandte. Ihm ging es-aber-nicht-nur-um die bloße Tatsache, dass-Bäume gefällt-wurden,-sondern auch-um das-„Wie“. Der-Löschzug Eilendorf der-Freiwilligen Feuerwehr-hatte nämlich die Säge geschwungen-und Hand an die Bäume gelegt. In durchaus pointierter- Fragestellung- wollte Jürgen Römer-nun-wissen, ob die Feuerwehr- das- Recht- habe, eine solch große Baumreihe-zu-kappen, welche Kosten dafür-dem Grundstückseigentümer- in Rechnung gestellt- worden- seien, ob jeder Bürger-die Möglichkeit-habe, die Feuerwehr-für-eine-solch aufwändige Aktion in Anspruch-zu-nehmen-und-welche Maßnahmen die Stadt-Aachen diesbezüglich gegen die Feuerwehr-einleite.

Allerdings-wurde es-der-Öffentlichkeit-- vertreten durch eine Hand-voll Bürger-und die Pressevertreter-- verwehrt, in den Genuss-der-Antworten-zu-kommen, denn die Bezirksvertretung-verlegte einstimmig den-spannendsten Teil des-Tagesordnungspunktes-in den nichtöffentlichen Teil der-Sitzung. Die Begründung: Es-gehe

um individuelle Grundstücksan-gelegenheiten-und-um Personen, und dies- dürfe nicht- öffentlich verhandelt-werden.

In der-Sache der-zu-schützenden Hecken beziehungsweise Bäume führten die Vertreter-des-zuständigen Fachbereichs-der-Verwaltung aus, dass-sie-überlegt-hätten, gegen den Grundstücksbesitzer-ein Bußgeldverfahren- wegen eines Verstoßes-gegen die Baumsatzung einzuleiten. Aber-dann-sahen-sie jedoch davon ab,-weil davon aus-zugehen-sei, dieser-habe im Verbotssirrtum gehandelt. Der-Grundstücksbesitzer-hatte nämlich-vorher- bei der-Verwaltung nachgefragt, ob er-die Hecke - als-solche ist-sie im Bebauungsplan bezeich- net-- noch-schneiden dürfe. Und dies- wurde ihm positiv beschieden.

Nicht gut bestellt

Hinsichtlich des-Schutzes- der Fortsetzung der-Baumreihe/Hecke auf der-anderen Seite der-Straße „Am Gringelsbach“ ist-es-auch nicht-besonders-gut-bestellt. Die Anpflanzung befindet-sich- weitestgehend auf-überbaubaren Flächen,-und es-wird kaum möglich sein, die Abholzung- zu-verhindern,-wenn die im-übrigen-sehr klein parzellierten Grundstücke bebaut-werden.

Als- einzige Möglichkeit- des wirksamen Schutzes-von Hecken im innerörtlichen Bereich empfahlen die Vertreter-der-Verwaltung, bereits-bei der-Aufstellung eines- Bauungsplanes- auf diese Dinge-zu-achten-und entsprechen- de Schutzflächen auszuweisen.